Entwurf

V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Calw vom ..... zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Calw als untere Naturschutzbehörde über das Landschafts-schutzgebiet „Nagoldtal“ vom 24.11.1971, zuletzt geändert am 12.04.2024.

Auf Grund § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025 und der §§ 23 und 24 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) wird verordnet:

§ 1

Räumliche Änderung

(1) Auf der Gemarkung Pfrondorf der Stadt Nagold werden die Flurstücke 556 und ein Teilbereich von Flst. 564 (rd. 3.250 m²) sowie die aufgrund von Bebauungsplänen bereits bebauten Flurstücke 545/2, 552/2, 555/2 und ein Teilbereich von Flst. 552/1 (rd. 5.792 m²) mit einer Gesamtfläche von 9.042 m² aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

(2) Auf der Gemarkung Pfrondorf der Stadt Nagold werden die Flurstücke 327, 331 und 549 mit einer Größe von insg. rd. 5.006 m² in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.

§ 2
Darstellung

(1) Die äußeren Grenzen der aufzuhebenden und neu hinzukommenden Bereiche sind in einer Übersichtskarte eingetragen. Die Karten sind in der Legende mit dem Vermerk „Gefertigt, 12.2.2026, Landratsamt Calw, Abt. 24“ versehen.

(2) Die äußeren Grenzen des hinzukommenden Bereichs sind in der Übersichtkarte als „LSG-Änderung Erweiterung“ in der Farbe grün markiert. Die äußeren Grenzen der aufzuhebenden Bereiche sind in der Übersichtskarte als „LSG-Änderung Herausnahme“ in der Farbe rot und als „LSG-Änderung Herausnahme gem. Bebauungsplan“ in der Farbe weinrot markiert.

(3) Die Übersichts- und Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3
Auslegung und Niederlegung

(1) Die Änderungsverordnung mit der dazugehörigen Übersichtskarte wird für die Dauer von einem Monat, beginnend am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung beim Landratsamt Calw und bei der Stadtverwaltung Nagold zur öffentlichen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Übersichtskarte wird beim Landratsamt Calw und bei der Stadtverwaltung Nagold zur öffentlichen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten öffentlich niedergelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Landratsamt Calw
- Untere Naturschutzbehörde -

Calw, den

Helmut Riegger
Landrat

Verkündigungshinweis:
Nach §§ 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Calw geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.